

Ausgabe Juni 2001

Inhalt:

Quo vadis Kriminalpolizei

"Stalking" - ein noch weitgehend unbekanntes Phänomen

Biogene Drogen - was nun?

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Wichtige BVerfG-Entscheidung zur Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen

Forschung in der Kriminaltechnik

Erfassung, Bewertung und Evaluation von Konzepten zur Verbrechensbekämpfung

Die Kriminalprävention der Europäischen Union - Teil III

Neue Kripo-Organisation In Baden-Württemberg

Quo vadis Kriminalpolizei?

- Ein Lagebild aus Sicht des Verfassungsschutzes -



Dieter Schneider
Landeskriminaldirektor
Innenministerium Baden-Württemberg

Fragen nach dem Woher und Wohin beschäftigen uns in vielerlei Hinsicht. Wie wird die Zukunft unserer Gesellschaft übermorgen aussehen? Welche Gefahren drohen und wie sind sie abzuwenden? Wie sind die Weichen für eine positive Entwicklung zu stellen? Fragen, die sich uns auch im Hinblick auf die sich wandelnden Herausforderungen bei der Bekämpfung der Kriminalität stellen - und dies nicht erst heute, sondern seit jeher. Damit verbunden sind zwangsläufig systematische und strategische Überlegungen, wie, mit welchen Instrumenten und von wem die Aufgaben der Verbrechensbekämpfung am zweckmäßigsten unter größt-möglicher Effizienz und Effektivität wahrgenommen werden können. Dabei kommen wir an der Überprüfung und Fortentwicklung der Organisation der Verbrechensbekämpfung nicht vorbei. Zahlreiche Bundesländer haben in der jüngsten Zeit ihre Polizeiorganisation verändert. In Baden-Württemberg ist die

hierzulande „Reorganisation“ genannte Reform zum 15. April 2000 umgesetzt worden. Der Beitrag zeigt die Veränderungen für die neue Organisation speziell für die Kriminalpolizei in Baden-Württemberg auf.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

„Stalking“ - ein noch weitgehend unbekanntes Phänomen



Kerstin Luxenburg
Rechtsanwältin, Flintbek

Was ist „Stalking“?

Der Begriff „Stalking“ basiert auf dem englischen Verb „to stalk“, das der Jägersprache entnommen wurde und „pirschen, anschleichen an das Wild“ bedeutet. Stalker sind Personen, die einen anderen Menschen unaufgefordert verfolgen, belästigen und terrorisieren.

Stalker terrorisieren ihre Opfer über einen längeren Zeitraum mit Telefonanrufen. Sie verfolgen die Betroffenen und belästigen sie, indem sie ihnen vor ihren Wohnungen, den Wohnungen ihrer Bekannten oder Freunde oder an ihrem Arbeitsplatz auflauern. Sie bedrohen ihre Opfer. Stalker beschädigen häufig und wiederholt das Eigentum ihrer Opfer oder verletzen ihre Opfer in tätlichen Auseinandersetzungen. Nicht selten töten sie ihre Opfer.

Stalking kann jeden treffen!

Varianten des „Stalking“

1.) Der Stalker „verliebt“ sich in sein Opfer und ist der Auffassung, es bestünde eine Beziehung. Es besteht und bestand aber zwischen Stalker und Opfer nie eine (Liebes-) Beziehung.

2.) Es bestand eine Beziehung, die von dem ehemaligen Lebensgefährten und späteren Opfer beendet worden ist. Der Stalker akzeptiert das Ende jedoch nicht.

„Stalker sind (...) nicht zu verwechseln mit Menschen, die vorübergehend unter Liebenkummer leiden und die angebetete Person noch eine Weile mit Telefonanrufen oder Briefen behelligen. Von Stalking sprechen Experten erst, wenn die Verfolgung anhält und sich eher steigert als nachlässt. Stalker sind nicht wirklich an dem Menschen ihrer Begierde interessiert, sondern besessen von der Vorstellung, die sie sich von ihm machen. Um dieses eingebildete Ideal dreht sich ihr gesamtes Denken. Die meisten von ihnen sind Menschen, die grundsätzlich nicht loslassen können. Alle Stalker haben gemeinsam, dass sie das Wort „Nein“ keinesfalls als Ablehnung verstehen. Einige wenden die Negation vielmehr ins Positive. Ein Satz wie: „Ich bin nicht interessiert an dir“, verstehen sie als

Aufforderung, sich noch etwas mehr Mühe in ihrem Werben zu geben. Andere, wenn ihre Liebe nicht erwidert wird, suchen Macht und Kontrolle auszuüben. Wobei die Zurückhaltung des Opfers nicht akzeptiert wird. Bei der anderen Gruppe der Stalker, die der Expartner, kann der Stalker (seine) Situation durchaus realistisch einschätzen. Diese Stalker versuchen, ihrem ehemaligen Partner bewusst das Leben zur Hölle zu machen: „Wenn schon nicht ich, so soll dich auch kein anderer haben.“ Zuvor versuchen einige durch Psychoterror den ehemaligen Lebenspartner zurückzugewinnen. Die Gefühle und Rechte des Opfers werden dabei vom Stalker nicht wahrgenommen.

Wie sieht es in anderen Ländern aus?

In den USA, England, Kanada und Australien ist das Phänomen „Stalking“ seit längerem bekannt und als gesellschaftliches Problem anerkannt. Es bestehen sog. „Anti-Stalking-Gesetze“.

Beispiel USA: Hier führte die intensive Beschäftigung mit dem Thema zum Entwurf eines Modellgesetzes, das zur Veranschaulichung nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

Wer

a) sich gegenüber einer bestimmten anderen Person vorsätzlich so verhält, dass dieses Verhalten bei einer vernünftig denkenden Person die Furcht auslöst, sie selbst oder ein Mitglied ihrer unmittelbaren Familie könnte eine körperliche Beschädigung erleiden oder sie oder ein Mitglied ihrer unmittelbaren Familie müsste mit dem Tod rechnen; und

b) weiß oder wissen muss, dass diese bestimmte andere Person durch dieses Verhalten vernünftigerweise eine körperliche Beschädigung ihrer selbst oder eines Mitglieds ihrer unmittelbaren Familie oder ihren Tod oder den eines Mitglieds ihrer unmittelbaren Familie fürchten muss; und

c) dessen oder deren Handlungen in dieser bestimmten anderen Person die Furcht für sich selbst oder ein Mitglied ihrer unmittelbaren Familie vor einer körperlichen Beschädigung oder die Furcht für sich selbst oder ein Mitglied ihrer unmittelbaren Familie vor dem Tod auslösen, ist des Stalking schuldig.

In den USA sind alle maßgeblichen Stellen wie Polizei, Rechtsanwälte und Gerichte mit dem Anti-Stalking-Gesetz vertraut. Schon 1990 hatte Kalifornien gesetzliche Vorschriften erlassen, die das Stalking unter Strafe stellen. Die anderen Bundesstaaten folgten. Seit 1996 gibt es ein Bundesgesetz.

Da nach amerikanischem Gesetz bereits Telefonterror ein Straftatbestand ist, gab es seither eine Vielzahl von Verurteilungen. Eine Reihe von Tätern wurde zur Therapie in Spezialkliniken eingewiesen. Dies eröffnete die Möglichkeit, mehr über das Persönlichkeitsprofil der Stalker herauszufinden (Sozialverhalten, körperliche Auffälligkeiten u.ä.) und die Folgen sowohl für das Opfer als auch für den Täter abzuschätzen.

In Deutschland ist das Phänomen „Stalking“ noch weitgehend unbekannt. Prominente Stalking-Opfer wie Steffi Graf, Thomas Gottschalk oder auch die TV-Talkerin Sabine Christiansen haben in Deutschland die Aufmerksamkeit zwar auf diese Probleme gezogen, doch ein „Anti-Stalking-Gesetz“ gibt es nicht.

Aber auch wenn im deutschen Strafgesetzbuch kein ausdrückliches „Stalking“-Delikt normiert ist, erfüllen die für das Stalking typische Verhaltensweise folgende Straftatbestände:

1.) Körperverletzung: der Stalker übt mit seinen ständigen Telefonanrufen und seinem andauernden Eindringen in die Privatsphäre des Opfers Psychoterror aus. Bereits dadurch verwirklicht er im strafrechtlichen Sinne eine Körperverletzung (§ 223 StGB). Die körperlichen Attacken stellen ebenfalls Körperverletzungen dar.

2.) Sachbeschädigung: der Stalker beschädigt das Eigentum (z.B. Fahrzeug) oder zerstört Teile des Eigentums des Opfers. Diese Handlungen sind als Sachbeschädigung (§ 303 StGB) einzuordnen.

3.) Beleidigung: darüber hinaus stellt der Stalker häufig Dritten gegenüber wahrheitswidrige Behauptungen auf. Er beleidigt bzw. verleumdet (§ 185 ff StGB) damit das Opfer.

Ein Fall aus der Praxis:

Eines Tages erschien in meiner Kanzlei eine ältere Mandantin (Frau O.). Sie schilderte folgenden Sachverhalt:

Sie habe vor 6 Jahren eine Frau - die Täterin (Frau T.) - durch eine Zeitungsannonce kennengelernt. Mit dieser Anzeige habe die damals 56-jährige Frau T. Interessenten für eine Wohngemeinschaft im Alter gesucht. Da Frau O. zum damaligen Zeitpunkt Interesse an dieser Idee zeigte, habe sie sich auf die Anzeige gemeldet. Nach unverfänglicher Kontaktaufnahme habe Frau T. in der Folgezeit versucht - einseitig - eine intensive Beziehung zu Frau O. aufzubauen. So sei sie gegen den Willen der Frau O. dazu übergegangen, diese zu duzen. Sie habe sie mit Briefen und Telefonanrufen überhäuft. Dass Frau O. den Kontakt ihrerseits abbrach und sich weiteren Kontakt verbat, habe Frau T. ignoriert.

Seither terrorisiert Frau T. die Frau O. mit Telefonanrufen und Briefen. Frau O. ließ Frau T. zwischenzeitlich durch Schreiben eines Rechtsanwalts abmahnen. Die Abmahnung war jedoch erfolglos. Frau T. antwortete vielmehr auf das Abmahnungsschreiben mit einem eigenen Schreiben, in dem sie die Belästigungen als wahrheitswidrig leugnete, Frau O. sexuelle Neigungen unterstellte und sie beleidigend als „lesbisch“ bezeichnete.

Frau O. gab angesichts dieser Reaktion zunächst ihre Bemühungen auf. Frau T. mit anwaltlicher Hilfe von ihrem Verhalten abzubringen. Sie hoffte, dass Frau T. mit der Zeit das Interesse verlieren würde, wenn sie diese ignoriere. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Frau T. fuhr mit ihren Belästigungen fort. Frau O. beantragte daraufhin eine Geheimnummer, um die ständigen Telefonanrufe der Frau T. zu unterbinden. Eine Zeit lang blieb Frau O. auch von Anrufen verschont. Dann jedoch begann der Telefonterror auch unter dem neuen Telefonanschluss, da Frau T. die Geheimnummer herausgefunden hatte.

Im mittlerweile sechsten Jahr nun intensivierte Frau T. ihre „Bemühungen“ einer Kontaktaufnahme. Frau O. beendete zwar jedes Mal das Telefonat, indem sie den Telefonhörer kommentarlos auflegte, dennoch ließ sich Frau T. nicht von weiteren Anrufen abhalten. Außerdem ging Frau T. verstärkt dazu über, kulturelle Veranstaltungen aufzusuchen, an denen Frau O., die eine engagierte Musikerin ist, teilnahm. In Briefen stellte Frau T. ihr Kommen in Aussicht. Schließlich kündigte Frau T. in einem ihrer zahlreichen Briefe an, ihren Wohnsitz in unmittelbare Nähe der Frau O. zu verlegen, um „immer in ihrer Nähe sein zu können“.

Die ständigen Belästigungen führten bei Frau O. zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so dass sie sich in ärztliche Behandlung begeben musste.

Frau T. zeigt in ausgeprägter Form das Verhalten eines „Stalkers“. Frau T. weigerte sich beharrlich und über Jahre hinweg zu akzeptieren, dass es zu Frau O. real keine Beziehung gibt und eine irgendwie geartete Beziehung auch von Frau O. abgelehnt wird. Dennoch verfolgt sie Frau O., belästigt und terrorisiert diese weiterhin und fügt ihr damit seelischen wie auch körperlichen Schaden zu. Sie stellt überdies falsche Tatsachenbehauptungen auf und beleidigt sie.

Was kann das Opfer tun?

Das Opfer kann und sollte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten. In allen Fällen ist also der erste Schritt, Strafanzeige zu erstatten und für alle in Betracht kommenden Delikte Strafantrag zu stellen. Diese Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Das Opfer kann dies selbst tun. Es empfiehlt sich aber, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt - insbesondere, wenn die Belästigungen bereits länger andauern - einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Dieser sollte im Bereich des Strafrechts und insbesondere in der Opfervertretung erfahren sein. Die Strafanzeige muss - um möglichst effektiv zu sein - den zur Anzeige gebrachten Sachverhalt so konkret wie möglich fassen.

Strafanzeige:

Was ist wo geschehen?

Wann ist der Vorfall/sind die Vorfälle geschehen?

Wer kann die Vorfälle evtl. bestätigen?

Häufig mangelt es, besonders bei Stalking in einer vormaligen Lebensgemeinschaft, an Zeugen für die Übergriffe auf das Opfer. Bei Telefonterror sind persönliche Aufzeichnungen oder Tonbandaufzeichnungen vom Anrufbeantworter hilfreich. Bei körperlichen Attacken - auch wenn sie nicht so gravierende Verletzungen nach sich gezogen haben - ist angeraten, die Verletzungen zu dokumentieren. Die Verletzungen sollten fotografiert werden. Es sollte unmittelbar nach dem Vorfall ein Arzt aufgesucht werden, der die Verletzungen attestiert.

Beweismittel:

1. Personalbeweise:

Dazu gehören eigene Wahrnehmung und Aufzeichnungen. Stets sollte das Opfer dabei überprüfen, ob die subjektive Wahrnehmung auch objektiv Bestand hat. Übertreibungen oder rein subjektive Verzerrungen des Tatgeschehens führen dazu, im späteren Ermittlungsverfahren Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Opfers aufkommen zu lassen. Hilfreich sind Zeugenaussagen - zum Beispiel, wenn jemand ein relevantes Telefonat mitgehört oder ein Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer oder das Auflauern durch den Täter beobachtet hat.

2. Sachbeweise:

Dazu gehören:

- *schriftlich festgehaltene Äußerungen des Täters*
- *Briefe (im Original)*
- *Fotos - wenn etwa der Täter vor dem Haus lauert*
- *vom Täter hinterlassene Gegenstände und Spuren, die nach kriminalistischen Methoden gesichert und ausgewertet werden können (z.B. Fingerabdrücke)*
- *bei wiederholtem Telefonterror aufgenommene Äußerungen des Täters auf einem Anrufbeantworter*
- *Verbindungsnachweise der Telefongesellschaft durch eine vom Opfer beantragte Fangschaltung*
- *ärztliches Attest*

Jeder Strafanzeige muss aufgrund des sog. Legalitätsprinzips (§§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO) nachgegangen werden. Nach Abschluss der Ermittlungen durch die Polizei hat die Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob genügend Anhaltspunkte gegeben sind, die eine Verurteilung des Täters wahrscheinlich machen. Ist dies der Fall, wird entweder Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. Im Falle der Anklageerhebung kommt es zu einer Hauptverhandlung vor einem Strafgericht. Leider wird das Opfer dort in der Regel aussagen müssen. Der Strafbefehl setzt sofort eine Strafe - meist eine Geldstrafe - fest. Dagegen kann sich der Täter allerdings mit dem sog. „Einspruch“ wehren. Dies hat dann ebenfalls eine Hauptverhandlung zur Folge.

Kann der Täter für die Dauer des Verfahrens aus dem Umfeld des Opfers „entfernt“ werden?

Viele Stalking-Opfer, wie auch die Opfer ständigen Psychoterrors, möchten den Täter sofort in Haft sehen. Da die Freiheit eines Menschen jedoch ein hohes Rechtsgut ist, sieht Art. 104 GG (Rechtsgarantie bei Freiheitsentzug) enge Maßstäbe für die Inhaftierung eines Menschen vor. Auf dieser Grundlage ist der Polizei lediglich die vorläufige Festnahme erlaubt. Der Freiheitsentzug darf

nur fortwirken, wenn seine Notwendigkeit innerhalb von 48 Stunden durch einen Richter bestätigt wird. Eine längere Inhaftierung ist indes nur aufgrund eines Haftbefehls erlaubt. An den Erlass eines Haftbefehls sind konkrete Voraussetzungen (§§ 112 StPO) geknüpft:

- dringender Tatverdacht, also die große Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist;
- der Beschuldigte befindet sich auf der Flucht oder hält sich verborgen;
- es besteht Fluchtgefahr, also die Gefahr, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird;
- es besteht Verdunkelungsgefahr, also u.a. die Gefahr, dass der Beschuldigte Zeugen beeinflussen oder Beweismittel dem Zugriff der Ermittlungsbehörde entziehen wird;
- es handelt sich bei der angezeigten Tat um ein Sexualdelikt;
- es besteht Wiederholungsgefahr, also die Gefahr, dass der Beschuldigte weitere schwerwiegende Straftaten begehen wird.

In vielen Fällen, wie auch in unserem Ausgangsfall, werden keine der genannten Voraussetzungen erfüllt.

Welche Wirkung hat die Verurteilung des Stalkers?

In den meisten Fällen wird der Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Entweder verbleibt es bei einer Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe wird auf Bewährung ausgesetzt. Letzteres ist in der Regel dann der Fall, wenn der Täter nicht vorbestraft ist. Das Opfer hat zwar durch seine Strafanzeige eine Verurteilung erreicht, der Täter ist nach der Verurteilung jedoch auf freiem Fuß und könnte wieder tätig werden.

Was kann das Opfer noch tun?

Die derzeitige Rechtslage gibt dem Opfer in der Praxis keine wirklich wirksame Möglichkeit, den Täter von sich fernzuhalten. Ist ein Täter auch nach einer Verurteilung nicht „einsichtig“, besteht eigentlich nur die Möglichkeit, dass das Opfer sich zurückzieht - also umzieht oder den Arbeitsplatz wechselt. Im Gegensatz dazu besteht z.B. in Österreich das sog. Wegweisungsrecht, das es bereits nach der Anzeige ermöglicht, den Täter aus der räumlichen Nähe des Opfers zu entfernen. Zur Zeit bereitet die Bundesregierung im Rahmen eines sog. Aktionsplanes eine Gesetzesvorlage vor, die eine entsprechende Änderung der bestehenden Rechtsprechung vorsieht. Wie diese Änderungen aussehen werden und ob sie zukünftig auch Gesetz werden, bleibt abzuwarten.

Dem Opfer bleiben folgende **zivilrechtliche Möglichkeiten**:

Das Opfer kann gegen den Stalker eine sog. Einstweilige Verfügung (§§ 937 ff ZPO) erwirken oder eine Unterlassungsklage (§§ 253 ZPO, 241 BGB) anstrengen. Beide Verfahren sind vor dem Zivilgericht zu führen.

Ist der Stalker der Ehepartner, so gibt es die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§ 1361 b BGB) zu stellen.

Ziel der Einstweiligen Verfügung wie auch der Unterlassungsklage ist es, dem Stalker seine belästigenden Handlungen durch das Gericht untersagen zu lassen. Der Erlass einer Einstweiligen Verfügung muss beim zuständigen Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) beantragt werden. Dies kann das Opfer dort persönlich tun. Es kann aber auch - was zu empfehlen ist - einen Rechtsanwalt beauftragen, einen entsprechenden Antrag schriftlich einzureichen.

Zur Form des Antrags:

Es ist notwendig, die zu unterlassenden Verhaltensweisen genau zu beschreiben. Der Antrag muss auf tatsächlich vorgekommene, konkrete Handlungen des Gegners gestützt werden, wobei aus bestimmten Rechtsverletzungen ein Anspruch auf bestimmte Unterlassungen herzuleiten sein muss. Eine letzte Bestimmtheit ist hierzu zwar nicht notwendig, doch sollte zumindest das Charakteristische der gegnerischen Handlung sowie der vom Opfer angestrebte Erfolg angegeben werden.

Das Opfer muss die belästigenden Handlungen glaubhaft machen. Hier ist es wiederum hilfreich, wenn entsprechende Aufzeichnungen (s.o.) vorgelegt oder sogar Zeugen benannt werden können. Das Gericht erlässt eine Verfügung und stellt sie dem Gegner zu. Der Gegner wird unter Androhung von Zwangsgeld oder Haft aufgefordert, das vom Opfer beanstandete Verhalten zu unterlassen.

Wichtig:

Die Einstweilige Verfügung ist einer Unterlassungsklage im ersten Angang vorzuziehen, weil eine Entscheidung im Eilverfahren - also wesentlich kurzfristiger als im Klageverfahren - getroffen wird.

Beiden Möglichkeiten haftet jedoch das Problem der Durchsetzbarkeit an. Häufig verfügt der Gegner über kein oder nur ein geringes Einkommen, so dass sich das entsprechende Zwangsgeld bei Zuwiderhandlung als untaugliches Mittel erweist. Das Vollstreckungsverfahren ist zudem durch lange Dauer gekennzeichnet, so dass die schnelle Realisierung des Rechtsschutzes für das Opfer sowie der dem Gegner zugedachten Missbilligung häufig nicht gewährleistet ist.

Das Instrument Einstweilige Verfügung ist nicht selten ein „stumpfes Schwert“. Nichts anderes kann für die Unterlassungsklage gelten.

Ein weiteres Beispiel: Der Täter traktierte eine Frau über einen längeren Zeitraum mit Telefonanrufen. Er verfolgte und belästigte sie mit seiner ständigen Präsenz vor ihrer eigenen Wohnung, der Wohnung einer Bekannten und ihrem Arbeitsplatz. Er hinterließ ihr „Botschaften“ bedrohlichen Inhalts unter dem Scheibenwischer ihres Fahrzeuges. Er beschädigte wiederholt ihr Auto, indem er u.a. mehrfach die Reifen zerstach und das Türschloss unbrauchbar machte. Er versetzte ihr bei einer tätlichen Auseinandersetzung eine Ohrfeige, in einem anderen Fall einen Tritt in den Rücken.

In diesem Fall war dem Stalker ein Ordnungsgeld sowie für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könne, Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten angedroht worden. Der Stalker ließ sich davon nicht beeindrucken und setzte sein belästigendes Verhalten gegen das Opfer fort.

Stalking in der Ehe:

Für die Wohnortzuweisung wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist. Im Fall des Stalking durch den Ehepartner sollte das Opfer also umgehend auch die Ehescheidung anstrengen. Ansonsten wird es schwierig sein, die für eine Zuweisung notwendige Trennungsabsicht zu verdeutlichen - auch wenn durch die Übergriffe des Stalkers eine unbillige Härte bejaht werden wird.

In den **nicht-ehelichen Stalking-Fällen** sollte das Opfer auf jeden Fall die Möglichkeit nutzen, eine Einstweilige Verfügung gegen den Stalker zu erreichen. Das Opfer kann die Verfügung der Polizei vorlegen und so nicht nur seiner Aussage ein erhöhtes Maß an Glaubhaftigkeit verleihen, sondern auch eine Rechtsgrundlage für ihr Eingreifen verschaffen.

Muss das Opfer in jedem Fall die anwaltliche Hilfe selbst bezahlen?

Wichtig zu wissen ist, dass das Opfer sich bereits im Ermittlungsverfahren anwaltlicher Hilfe bedienen kann. Insbesondere in Fällen sexueller Gewalt (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), in Fällen vorsätzlicher Körperverletzung, in Fällen von Beleidigung sowie in Fällen spezieller Freiheitsberaubung ist das Opfer nebenklageberechtigt (§ 395 ff StPO).

Das hat zur Folge, dass dem Opfer ein Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet (§ 406 g, 397 a StPO) werden kann, wenn es finanziell nicht in der Lage ist, für die Anwaltskosten selbst aufzukommen. Dies

kann bereits im Ermittlungsverfahren geschehen. Ist das Opfer allerdings finanziell gut gestellt, muss es für die Anwaltskosten selbst aufkommen.

Für die **Zivilverfahren** gilt prinzipiell das gleiche. Ist das Opfer finanziell schlecht gestellt, kann ein Anwalt vom Gericht beigeordnet werden. Dem Opfer wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe gewährt. Es muss also nicht für die Gerichtskosten und die Anwaltskosten aufkommen. Ist es finanziell besser gestellt, muss es die Kosten selbst tragen.

Beachte:

- im Ermittlungs- und im Strafverfahren: evtl. Beiordnung eines Rechtsanwaltes unter gleichzeitiger Bewilligung von Prozesskostenhilfe;

- im Zivilverfahren: evtl. Übernahme der Verfahrens- und Anwaltskosten im Wege der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Wichtig: im Falle einer Verurteilung - im Strafverfahren wie im Zivilverfahren - hat der Verurteilte die Kostentragungspflicht. Vorher verauslagte Kosten kann das Opfer kann vom Verurteilten zurückverlangen.

Zurück zum Eingangsfall:

Frau O. hätte bereits im ersten Jahr zur Polizei gehen sollen. Wäre sie auf einen mit dem Problem „Stalking“ vertrauten Polizeibeamten getroffen, so hätte sie dieser von der Notwendigkeit einer Strafanzeige überzeugen und ihr raten können, einen als Opferanwalt tätigen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Ein mit dem Phänomen vertrauter Opferanwalt hätte nicht den Weg einer Abmahnung gewählt. Denn durch ein an den Stalker gerichtetes Schreiben, in dem er aufgefordert wird, seine Stalker-Tätigkeit einzustellen, fühlt sich ein Stalker nur noch bestärkt.

Parallel zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hätte ein Opferanwalt umgehend einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung beim zuständigen Amtsgericht gestellt.

Diese Maßnahmen waren indes im Fall der Frau O. - auch nach der langen Zeit der Belästigungen - noch zu veranlassen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist zur Zeit noch abhängig. Über den Antrag auf Einstweilige Verfügung ist nach einem mündlichen Termin vor dem Amtsgericht - zu dem Frau T. nicht erschien - in Form eines Versäumnisurteils zugunsten der Frau O. entschieden worden. Es ist folgende Untersagung ausgesprochen worden:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, mit der Antragstellerin jedweden telefonischen, postalischen oder persönlichen Kontakt aufzunehmen.
2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis maximal 500.000,00 DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Ein solches Urteil gibt dem Opfer die Möglichkeit, bei erneuter Belästigung nicht nur die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu veranlassen, es kann auch Grundlage für das Einschreiten der Polizei gegen den Stalker sein.

Was kann die Polizei tun

Wichtig ist beim Stalking-Opfer - wie auch bei jedem anderen Opfer von Gewalt - dass es bei der Polizei die **nötige Aufmerksamkeit und echtes Interesse** an ihrer Situation findet. Das Opfer muss sich in jedem Fall ernst genommen fühlen, damit es d

en Schritt, sich mit diesem Problem zu offenbaren und Hilfe zu suchen, nicht bereut. Information über das Phänomen „Stalking“ ist genauso notwendig und hilfreich wie auch der Rat, sich mit diesem Problem an einen erfahrenen Opferanwalt zu wenden.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Biogene Drogen - was nun?



Klaus Mohr
Kriminaldirektor
LKA Mainz
Abt. Ltr. 4



Klaus Berkefeld
Dipl.-Biologe
LKA Mainz
(Dez. 32-Biologie)

Vorwort

Zierpflanzen, wie etwa die Engelstropfete, landen bei der experimentierfreudigen Jugend immer häufiger im Kochtopf. Dieses Nachtschattengewächs wird dann zu einer lebensgefährlichen Rauschbrühe angerichtet. Der Genuss solcher und anderer Zubereitungen endet oftmals mit schweren Vergiftungserscheinungen in der Notaufnahme von Kliniken oder der Psychiatrie. Spektakuläre Vorfälle, die auf die Einnahme solcher sogenannter Biogener Drogen zurückzuführen sind, haben im Sommer 2000 wiederholt für Schlagzeilen gesorgt. Insbesondere über die Vergiftungen von 9 Schülern im Alter zwischen 13 und 16 Jahren im oberbayerischen Pfaffenhofen sowie von sechs jungen Leuten im Alter zwischen 17 und 25 Jahren in Darmstadt wurde in vielen Tageszeitungen berichtet.

Gleichzeitig hatte das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, das sich sein einigen Jahren mit diesem Phänomen beschäftigt, aufgrund eigener Erkenntnisse vor dem Konsum Biogener Drogen gewarnt.

Diese Pressemitteilung führte zu einem ungeahnten medialen Interesse, das bis Ende des Jahres 2000 anhielt. Gleichwohl sollte die dieses Phänomen betreffende Präventionsarbeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Insofern werden die nachfolgenden Erläuterungen rechtzeitig vor der „Ernte“-Saison 2001 zur Sensibilisierung von Polizeibeamten veröffentlicht.

Biogene Drogen

Zahlreiche Pflanzenarten unserer einheimischen Flora, aber auch Zierpflanzen, Gewürze und andere Naturprodukte des täglichen Gebrauchs bergen aufgrund ihres Gehaltes an psychoaktiven Inhaltsstoffen ein erhebliches Potenzial für eine missbräuchliche Verwendung. Um sie den konventionellen Suchtstoffen pflanzlichen Ursprungs (Haschisch, Marihuana, Kokain und Opium) und den synthetischen Drogen gegenüberzustellen, wurde in jüngster Zeit der Begriff Biogene Suchtstoffe bzw. Biogene Drogen geprägt.

Die Nutzung einiger dieser Pflanzen reicht in der Geschichte weit zurück, sei es in Form der mittelalterlichen Hexenkräuter oder etwa zu rituellen oder volksmedizinischen Zwecken durch südamerikanische Eingeborene.

Als „Ersatzdrogen“ rückten sie spätestens seit Anfang der siebziger Jahre, etwa einhergehend mit der Ausbreitung des Cannabis-Konsums, in das Blickfeld der mitteleuropäischen Drogenprävention. Aktuell erlebt dieses Phänomen nun einen Aufschwung, dessen Ursachen noch der Erörterung bedürfen. Auf jeden Fall trägt die Verbreitung von Informationen durch Szeneliteratur, vor allem aber durch das Internet in erheblichem Umfang dazu bei. Von Ernteanleitungen über Rezepte bis hin zur Bestellmöglichkeit fast des gesamten Spektrums missbrauchsfähigen Pflanzenmaterials gibt es dort alles, was Konsumenten für den Trip brauchen. Selbst ein Verbot des Handels mit sog.

„Zauberpilzen“, die das stark halluzinogen wirkende Psilocybin enthalten, wird mit Hilfe des Internets häufig umgangen. Findige Händler versenden keine Pilze, sondern nur deren Sporen samt Zuchtanleitung und bewegen sich somit im legalen Raum. Vordergründige Warnungen wirken dabei eher wie Werbebotschaften.

Die Anzahl von Pflanzenarten, die als Biogene Drogen genutzt werden können, ist relativ hoch. Daher wurde im Dezernat Biologie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz schon früh eine Sammlung von Daten, Abbildungen und Vergleichsmaterial aufgebaut. Von den dort erfassten ca. 200 Arten sind jedoch die meisten einer experimentierfreudigen Minderheit von Konsumenten vorbehalten; einigen wenigen kommt umso mehr eine ernstzunehmende Bedeutung zu. Sie sollen hier kurz vorgestellt werden. Der Gemeine Stechapfel (*Datura stramonium*) - und die nahe damit verwandte südamerikanische Engelstropete (*Brugmansia suaveolens*) - die Tollkirsche (*Atropa belladonna*) und das Schwarze Bilsenkraut (*Hyoscyamus niger*), alle aus der Familie der Nachtschattengewächse (*Solanaceae*), gehören zu den potentesten Giftpflanzen, die in unseren Breiten gedeihen. Gerade sie aber erfreuen sich bei den Nutzern Biogener Drogen der größten Beliebtheit, wenn es darum geht, sich auf billige und legale Weise ein Rauscherlebnis zu verschaffen.

Der Hauptfehler liegt darin, dass der Konsument keine oder nur eine höchst unzulängliche Kontrolle darüber hat, welchen Wirkstoffgehalt die von ihm aufgenommene Zubereitung hat, die dieser in Pflanzenmaterial naturgemäß großen Schwankungen unterworfen ist. Die durch die Einnahme von Nachtschattengewächsen bedingten - vom Konsumenten erwünschten - Halluzinationen stellen nur ein Symptom einer u.U. lebensgefährlichen Vergiftung dar, die sich u.a. in Übelkeit, Kreislaufbeschwerden und Sehstörungen äußert. Hervorzuheben sind vor allem Verhaltensauffälligkeiten wie Unruhe, Verwirrtheit und Desorientiertheit, die oft den ersten Anhaltspunkt für eine Vergiftung mit Biogenen Drogen darstellen.

Auch Todesfälle sind dokumentiert, sie sind jedoch seltener bedingt durch die eigentliche Intoxikation, vielmehr als Folge des psychischen Ausnahmezustandes des Konsumenten (Springen vom Dach im Glauben, fliegen zu können; Ertrinken in einem Fluss, im Bestreben, sich abzukühlen).

Neben den genannten Arten spielen Trichtergerinde, Holzrose und Muskatnuss eine bedeutende Rolle, ebenso Fliegenpilz und die bereits erwähnten psilocybinhaltigen Pilze.

Strafbarkeit

Ein wesentliches Motiv der zumeist Jugendlichen für die Einnahme Biogener Drogen dürfte neben der Neugier darin liegen, dass dies strafrechtlich nicht sanktioniert ist.

Mit Inkrafttreten der 10. Verordnung über die Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (10. BtMÄndV) am 01.02.1998 gelten alle Pflanzen und Pflanzenteile, Tiere und tierische Körperteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand als Betäubungsmittel, wenn sie Stoffe enthalten, die in den Anlage zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) genannt sind und wenn sie wie Betäubungsmittel missbräuchlich verwendet werden sollen.

Außer auf mescalinhaltige Kakteen (denen in der Praxis kaum eine Bedeutung zukommt) und das cathinonhaltige Khat zielte diese Änderung im Wesentlichen auf die sog. „Zauberpilze“ ab, deren psychoaktiv wirksamer Inhaltsstoff Psilocybin als isolierte Substanz bisher auch schon dem BtMG unterlag, nicht aber das Pilzmaterial, das diese Substanz enthielt. Diejenigen Biogenen Drogen jedoch, denen neben den Pilzen die oben geschilderte größte Bedeutung zukommt, werden von

dieser Novelle nicht tangiert, da ihre psychoaktiven Inhaltsstoffe - Scopolamin, Atropin und Hyoscyamin - nach wie vor nicht unter das BtMG fallen.

Lageentwicklung in Rheinland-Pfalz

Seit Beginn der 90er Jahre sind Veränderungen der Konsumgewohnheiten, insbesondere bei jungen Abhängigen, zu beobachten. Neben dem Trend zur Einnahme synthetischer Drogen (worunter zumeist psychoaktive Substanzen mit amphetaminartiger Wirkung verstanden werden), hat in dessen Schatten offensichtlich eine Hinwendung zu Wirkstoffen pflanzlicher Herkunft stattgefunden. Die angewendeten Zubereitungen in Form von Tees, Kräuterextrakten etc. werden von den Konsumenten als unschädlich, „sauber“ und ökologisch angesehen. Diese Tendenz wurde durch Studien von Dr. LÖHRER eindrucksvoll belegt. So fanden sich unter 100 interviewten Probanden seiner Entwöhnungseinrichtung insgesamt 48 % sporadische oder regelmäßige Nutzer von biogenen Suchtstoffen, weitere 35 % verfügten über Detailkenntnisse im Hinblick auf Gewinnung, Konsum oder Zubereitung. Dabei ist die Frequenz bei jüngeren Patienten zunehmend.

Ab 1995 mehrten sich auch bei rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen Hinweise auf den Konsum von Biogenen Drogen. Bundesweit wurden offensichtlich ähnliche Feststellungen getroffen.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig geworden, Daten und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Biogenen Drogen zu sammeln, um auf dieser Basis ein entsprechendes Lagebild für Rheinland-Pfalz zu erhalten. Neben der Datenerfassung wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen ermittelnden Organisationseinheiten und den in der Kriminaltechnik angesiedelten Naturwissenschaftlern angestrebt. Hier wurden Biogene Drogen bereits frühzeitig untersucht, dokumentiert sowie Material- und Literaturdatensammlungen angelegt. Ähnliche koordinierte Erfassungen gab und gibt es in der Bundesrepublik derzeit nicht. Da die Biogenen Drogen in aller Regel nicht dem BtMG unterliegen und somit für die Polizei keine Erfassungsmöglichkeit besteht, musste ein neuer Weg gegangen werden, um ein Lagebild skizzieren zu können. Seit 1996 meldet (auf Anfrage) die Beratungsstelle bei Vergiftungen der Klinischen Toxikologie des Universitätsklinikums Mainz anonymisiert die Anzahl der Vergiftungen nach dem Konsum von Biogenen Substanzen in missbräuchlicher Absicht an das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

Dabei ist zu konstatieren, dass 1996 noch 35 Fälle gemeldet wurden, 2000 bereits 137. Die Konsumenten waren zwischen 12 und 59 Jahren alt; das Durchschnittsalter lag bei 20,3 Jahren.

Bemerkenswert erscheint, dass nur die der Vergiftungszentrale bekannt gewordenen Akutfälle gemeldet worden sind. Konsumenten, die keine Beratung oder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben, werden folglich auch nicht registriert. Daher ist davon auszugehen, dass das Dunkelfeld um ein Vielfaches höher liegt, als es die vorliegenden Zahlen ausweisen. Dies wird u.a. auch durch zahlreiche prophylaktische Anfragen von offensichtlichen Konsumenten bei der Klinischen Toxikologie Mainz belegt.

Auch bezüglich der psilocybinhaltigen Pilze sind Steigerungen festzustellen. Wurden 1998 nach Inkrafttreten der 10. BtMÄndVO noch 58 Fälle gezählt, stieg die Anzahl 2000 auf 83 Fälle an. Im Jahr 2000 waren die Tatverdächtigen zwischen 16 und 62 Jahren alt; das Durchschnittsalter betrug 25,7 Jahre. Etwa 80 % der Tatverdächtigen waren bereits wegen Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis-Produkten in Erscheinung getreten, 34 % hatten bereits Erfahrungen mit harten Drogen.

Die bisherigen Erhebungen belegen, dass es auch in Rheinland-Pfalz einen Markt für Biogene Drogen gibt und die Konsumenten offensichtlich dem Bundestrend folgen.

Ausblick

Die geschilderten Veränderungen der Konsumgewohnheiten der letzten Jahre, die auch vor Giftpflanzen keinen Halt mehr machen, erfordern entsprechende gefahrensensibilisierende Reaktionen. Es darf nicht verkannt werden, dass das Wissen über das Aussehen, die Wirkungsweise und das Gefahrenpotenzial dieser Substanzen nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch im Drogenhilfesystem gering ist. Umso wichtiger ist es, durch systematische Darstellungen dieser

Phänomene und deren Auswirkungen das Bewusstsein der Bevölkerung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Drogenhilfeeinrichtungen, aber auch der Konsumenten zu schärfen.

Der Einwand, dass man durch verstärkte Präventionsmaßnahmen erst die Aufmerksamkeit potenzieller Konsumenten weckt, ist nicht von der Hand zu weisen, zumal Neugier beim Konsumverhalten insbesondere Jugendlicher eine bedeutende Rolle spielt. Dennoch kann dieses Problem aber weitgehend durch zielgerichtete Präventionsveranstaltungen, die sich in erster Linie an Multiplikatoren, Erzieher und Verantwortliche von Vereinen und Verbänden richten, begrenzt werden. Zudem kann durch eine bewusst faktenreiche und objektive Gestaltung solcher Maßnahmen ein Kontrapunkt zu den oft fehlerhaften, verharmlosenden und subjektiv gefärbten Darstellungen in der Szeneliteratur und im Internet gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Interviews wurde immer wieder die Frage nach der Möglichkeit repressiver Maßnahmen und Gesetzesinitiativen gestellt.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Polizei in Bezug auf die legalen biogenen Substanzen nur subsidiäre Zuständigkeiten hat. Es treten durchaus vereinzelte Fälle von Körperverletzung/Vergiftung, sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger, Verkehrsdelikten und Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz auf, bei denen Biogenen Drogen eine tatrelevante Rolle zukommt und in denen dann vor dem Hintergrund einer Straftat polizeiliche Maßnahmen gerechtfertigt sind. Die Mehrzahl der Fälle, in denen es um den Handel, Besitz und Konsum dieser zweifellos gefährlichen Substanzen geht, kann jedoch aus den angeführten Gründen nicht geahndet werden. Da die meisten der Biogenen Drogen dadurch charakterisiert sind, dass sie einerseits missbräuchlich verwendet werden können, andererseits aber in erster Linie als Materialien des Alltagsgebrauchs in unbedenklicher Weise genutzt werden, ist eine Kontrolle durch die Ausweitung gesetzlicher Regelungen praktisch nicht vorstellbar. Anders zu bewerten sind die Substanzen, bei denen fast ausschließlich eine Anwendung zu missbräuchlichen Zwecken erkennbar ist. Hier wären Gesetzesinitiativen denkbar, falls die noch zu erhebenden substanzbezogenen Daten dies rechtfertigen. Ferner ist nicht auszuschließen, dass durch den „Forscherdrang“ der Konsumenten bisher noch nicht missbräuchlich benutzte Pflanzenarten für den Drogenmarkt erschlossen werden. Der Transfer derartiger Erkenntnisse und Erfahrungen wird durch die hohe Mobilität der Menschen und durch die Möglichkeiten des Internets an Schnelligkeit gewinnen und macht an den Landesgrenzen nicht halt. So fanden beispielsweise im Spätsommer 2000 in Ungarn von Deutschland aus organisierte Partys statt, bei denen eine Vielzahl Biogener Drogen - wie auf einer Speisekarte - angeboten wurden. Ebenso ist der Konsum von Stechapfelsamen durch Jugendliche in Polen in Mode gekommen. Allein in Westpolen wurden im Sommer 2000 bereits 23 Vergiftungen bekannt.

Besorgniserregend ist ferner die Aussage einer skandinavischen Universitätsklinik, die rund 40 mysteriöse Todesfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Nachtschattengewächsen bringt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammenführung naturwissenschaftlicher und polizeilicher Erkenntnisse erforderlich; vorliegende Daten müssen statistisch aufgearbeitet und analysiert werden. Nur auf der Basis gesicherter Zahlen und daraus entwickelter Lagebilder wird es möglich sein, präventive Konzepte zu erarbeiten.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz hat bereits auf Grund der eigenen Feststellungen reagiert, indem die vorliegenden Erkenntnisse in Veranstaltungen der Rauschgiftaufklärungsgruppe einfließen.

Daneben ist mit der Entdeckung der biologischen Suchtmittel durch die europäische Szene eine neue Herausforderung für die Drogenhilfe und Drogenentwöhnung entstanden. Insofern soll dieser Beitrag ein Denkanstoß sein, sich diesem Problem auch auf polizeilicher Seite zu nähern und es offensiv anzugehen.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

- Eine Herausforderung nicht nur für Justiz und Polizei -



Oskar Schreiber
Kriminalrat
IM Stuttgart-LPP-

Nach dem dramatischen Anstieg rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten wird in diesen Tagen viel über Ursachen, Gefahren und Möglichkeiten der Bekämpfung gesprochen und geschrieben. Das allein genügt jedoch nicht. Handeln ist geboten.

1. Vorbemerkung

Eine von neonazistischen Hetzparolen, über zahlreiche Angriffe auf Ausländerwohnheime bis hin zu brutalsten Gewaltverbrechen reichende Deliktspalette stellt an die Polizei hohe Anforderungen. Um adäquat reagieren und wirksam vorbeugen zu können, muss eine gründliche Analyse dieser gefährlichen Erscheinungsformen an erster Stelle stehen, die auch die Komplexität und Wechselwirkung der Ursachen einbezieht. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Reaktion auf rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten nicht nur in der Zuständigkeit von Polizei und Justiz liegen darf. Vielmehr besteht die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens aller gesellschaftlichen Verantwortungsträger.

Vor dem Hintergrund einer statistisch feststellbaren massiven Steigerung rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten soll zunächst eine differenzierte Betrachtung der Situation in Baden-Württemberg erfolgen. Anschließend werden unter Einbeziehung der Ursachen von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit einige Aspekte der Strategie dargestellt, die in Baden-Württemberg ergriffen wurde, um diesen gefährlichen Erscheinungsformen entgegenzutreten. Dabei wird verdeutlicht, dass hierzu ein Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte erforderlich ist. Klar wird aber auch, dass der Polizei bei der Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt eine zentrale Rolle zukommt.

2. Rechtsextremistisch und/oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten in Baden-Württemberg

Statistische Entwicklung rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten

Nach einer bundes- und landesweiten Hochphase rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Delikte Anfang der neunziger Jahre, in der Folge der damaligen Anschläge von Hoyerswerda, Mölln und Solingen, bei denen mehrere Menschen zu Tode kamen, entwickelte sich die Gesamtzahl der einschlägig motivierten Straftaten in Baden-Württemberg zunächst stark rückläufig. Im Jahr 1997 wurde jedoch wieder ein Zuwachs mit anschließender Stagnation registriert. Während im ersten Halbjahr 2000 die Fallzahlen mit einem moderaten Anstieg noch etwa auf dem Niveau des Vorjahres lagen, mussten im zweiten Halbjahr 2000, dem Bundestrend und den nachfolgend genannten

Einflussfaktoren entsprechend, starke Zuwächse registriert werden. Im langfristigen Vergleich stellt sich die Entwicklung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten in Baden-Württemberg wie folgt dar (siehe unten):



Damit wird deutlich, dass die besorgniserregende bundesweite Entwicklung im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten auch vor Baden-Württemberg nicht Halt gemacht hat. Die im Jahr 2000 insgesamt begangenen 1.914 politisch motivierten Straftaten bedeuten im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 17,2 Prozent bzw. 281 Fälle. Den Schwerpunkt bilden mit einem Anteil von 1.470 Fällen die Straftaten mit rechtsextremistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund. Hauptausschlaggebend für diesen Anstieg sind vor allem deutliche Zunahmen der zahlenmäßig mit einem Anteil von ca. 87 Prozent dominierenden sogenannten Propagandadelikte, wie z.B. das Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole und Parolen, die Verbreitung volksverhetzender Schriften oder Tonträger oder entsprechende Farbschmierereien. Angestiegen sind im Vergleich 1999/2000 allerdings auch die fremdenfeindlich motivierten Gewaltdelikte von 32 von 64 Straftaten und die rechtsextremistisch motivierten Gewaltdelikte von 29 auf 43 Fälle.

Der starke Zuwachs der Straftaten im 2. Halbjahr dürfte vor allem mit dem bis heute ungeklärten Bombenanschlag auf Kontingentflüchtlinge am 27.07.2000 in Düsseldorf und damit zusammenhängenden Nachahmungstaten, mit der anschließend geführten öffentlichen und politischen Diskussion zum Thema Rechtsextremismus, den verstärkten polizeilichen Bekämpfungskonzepten und -maßnahmen, mit einer verstärkten Sensibilisierung der Bevölkerung und der damit einhergehenden erhöhten Anzeigebereitschaft, aber auch mit dem geplanten NPD-Verbot in Zusammenhang stehen.

Das Medium Internet wird von der rechtsextremistischen Szene immer stärker als Informations- und Propagandamittel, zur Selbstdarstellung oder zur Mobilisierung von Gesinnungsgenossen genutzt. Während deutschsprachige Rechtsextremisten bis zum Jahresende 1999 ca. 330 Homepages betrieben, stieg diese Zahl bis Dezember 2000 auf rund 800. Diese rasant zunehmenden Internetauftritte finden ihren Niederschlag auch in entsprechenden Hinweisen an die Polizei. Die Zahl der beim Landeskriminalamt eingegangenen Hinweise auf rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Inhalte im Internet hat sich gegenüber dem Vorjahr nahezu vervierfacht. Waren im Jahr 1999 noch etwa 100 Hinweise von privaten Nutzern, Providern und Behörden zu bearbeiten, so erhöhte sich die Zahl der Anzeigen bis Dezember 2000 auf über 390.

Ursachen

Folgt man den bisher vorliegenden Studien über rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalt, so gibt es keinen mono-kausalen Erklärungsansatz. Vielmehr ist von einem Bündel unterschiedlicher Ursachen auszugehen. Bei den vornehmlich betroffenen jüngeren Menschen stehen im Hintergrund häufig soziale, ökonomische und individuelle - nicht selten entwicklungsbedingte - psychische Probleme. Aktuelle Auslöser für die Gewalttaten sind oft gruppenspezifische Prozesse, zumal in der Verbindung mit Alkohol. Nur bei einem kleineren Teil der Tatverdächtigen ist von einem geschlossenen rechtsextremistischen Weltbild auszugehen, nationalistische und rassistische

Einstellungen spielen jedoch eine wesentliche Rolle. Zwar ist die Auswahl der einzelnen Opfer oft „zufällig“, die Aggression trifft jedoch häufig die Angehörigen bestimmter Gruppen und ist insofern ein Ausdruck von Vorurteilen und politischer Motivation.

Tatverdächtige

Im Zusammenhang mit rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2000 insgesamt 792 Tatverdächtige ermittelt. Weibliche Tatverdächtige waren mit einem Anteil von knapp sechs Prozent deutlich unterrepräsentiert. Bei den Gewalttätern handelt es sich überwiegend um männliche Jugendliche und Heranwachsende.

Eine für das Jahr 1999 durchgeführte Sonderauswertung des Landeskriminalamtes ergab unter anderem, dass das Durchschnittsalter bei rechtsextremistischen Gewalttätern bei 18,7 Jahren, bei den fremdenfeindlichen Gewalttätern bei 26,2 Jahren lag. Bedeutsam ist auch, dass 97 Prozent der fremdenfeindlichen Täter regional straffällig wurden. Dies zeigt bereits, dass der Schlüssel für wirksame präventive und repressive Maßnahmen auf der örtlichen Ebene liegt.

Problemfeld Skinheadszenen

Ein besonderes Problemfeld stellt wegen ihrer hohen Gewaltbereitschaft die Skinheadszenen dar. Bemerkenswert ist, dass mehr als jedes zweite Gewaltdelikt von dieser Personengruppe verübt wurde. Dem gegenüber spielen Propagandadelikte und sonstige Straftaten eine eher untergeordnete Rolle. Das Landeskriminalamt registrierte zum Jahresende 2000 insgesamt 625 Skinheads, die als rechtsextremistisch und gewaltbereit eingeschätzt werden. Demnach war gegenüber dem Vorjahr (670) ein zahlenmäßiger Rückgang um 45 Personen zu verzeichnen. Drei von vier Skinheads (74,4 Prozent) gehören der Altersgruppe der 19- bis 24-jährigen an; nur etwa jedes achte Mitglied der Skinheadszenen (12,3 Prozent) ist eine Frau.

Fazit

Zweifelsohne ist aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen im Bereich der rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten im letzten Jahr eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität geboten. **Bei der Bewertung und der Frage nach der notwendigen Intervention gilt es jedoch mit Augenmaß vorzugehen. Gerade vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion muss vor einer spekulativen Dramatisierung, mit der Probleme eventuell eher herbeigeredet werden, gewarnt werden.**

Am Beispiel des Todes des kleinen Joseph in Sebnitz/Sachsen und auch bei dem Anschlag auf die Düsseldorfer Synagoge im Oktober letzten Jahres wurde sehr deutlich, wohin allzu schnelle Vermutungen und Stigmatisierungen führen können. Wir sollten uns an die Fakten halten, extremistische Tendenzen aufmerksam verfolgen und frühzeitig und angemessen auf negative Entwicklungen reagieren.

Bedeutsam ist auch, dass die „typischen“ rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Delikte nicht die medienwirksamen Gewalttaten, sondern die mit nahezu 90 Prozent dominierenden Propagandadelikte ausmachen.

Schließlich ist bei der Bewertung der statistischen Entwicklung in diesem Deliktsbereich zu berücksichtigen, dass diese auch durch Faktoren wie das Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder Fanaltaten in nicht unerheblichem Maße beeinflusst wird.

Hervorzuheben ist, dass es bislang in Baden-Württemberg keine Anhaltspunkte für die Entwicklung rechtsterroristischer Strukturen oder für den Zusammenschluss von Rechtsextremisten und ausländischen antizionistischen Gruppierungen gibt.

Ungeachtet all dieser Relativierungen des Problems lässt sich der quantitative und qualitative Anstieg bei den rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Delikten aber nicht wegdiskutieren. Ein besonderes Problemfeld stellt dabei die insbesondere durch Skinheads verübte Gewaltkriminalität dar. Hier gilt es auch zukünftig einen Schwerpunkt in der Polizeiarbeit zu setzen.

3. Polizeiliche und gesamtgesellschaftliche Gegenstrategien

Grundsätzliches

Es entspricht der Grundphilosophie der Polizei in Baden-Württemberg, frühzeitig, konsequent, mit niedriger Einschreitschwelle und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten Gefahren, Störungen und Straftaten von rechts entgegenzutreten und die Bildung von „Kameradschaften“ oder anderer Organisationsformen schon im Ansatz zu unterbinden. Dies gilt im Übrigen für Extremisten und Gewalt jedweder Motivation. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass den extremistischen Straftätern, Aktivisten und ihrem gewaltbereiten Umfeld kein Freiraum für ihre Aktivitäten gewährt wird und die Polizei die einzelnen Personen kennt. Dies ermöglicht es der Polizei, gezielt auf die Personen zuzugehen oder den relevanten Personenkreis nach verübten Straftaten konkret zu überprüfen. Den Erfolg zeigt beispielsweise die überdurchschnittlich gute Aufklärungsquote bei rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierten Gewaltdelikten, die im Jahr 2000 bei fast 80 Prozent lag.

Die umfassende Bekämpfungsstrategie Baden-Württembergs im Bereich Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zeichnet sich daneben insbesondere durch folgende Aspekte aus:

Verdeckte Informationsbeschaffung

Baden-Württemberg setzt bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit neben aktiver Verdachtsgewinnung durch gezielte, intensive Aufklärung und Überwachung von Treffpunkten vor allem auch auf verdeckte Ermittlungen und die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Verdeckte Ermittler bewegen sich in der rechtsextremistischen Szene. Sie können dadurch Informationen nicht nur über Zielpersonen, sondern auch über Strukturen und Ziele rechtsextremistischer Organisationen erlangen. Angesichts der zunehmenden Verflechtung rechtsextremistischer Gruppierungen sowie dem äußerst konspirativen Vorgehen bei der Planung und Durchführung landes- oder bundesweiter rechtsextremistischer Veranstaltungen ist der Einsatz Verdeckter Ermittler für die Vorbereitung und Durchführung polizeilicher Gegenmaßnahmen von großer Bedeutung. Auch zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten sowie zur Aufklärung bereits begangener Straftaten tragen die verdeckten Ermittler bei. Dieses Instrument hat sich aus Sicht Baden-Württemberg daher bestens bewährt.

Mit der polizeilichen Beobachtung sollen verdeckt Erkenntnisse über Reisebewegungen einschlägig bekannter rechtsextremistischer oder fremdenfeindlich motivierte Aktivisten gewonnen und Kontaktpersonen dieses Personenkreises sowie benutzte Fahrzeuge festgestellt werden. Das Landeskriminalamt hat nicht zuletzt über Erkenntnisse aus der polizeilichen Beobachtung hilfreiche Anhaltspunkte im Hinblick auf Verbindungen der rechtsextremistischen Szene ins benachbarte Ausland erhalten können. Baden-Württemberg nutzt dieses Instrument intensiv. Das lässt sich auch daran ablesen, dass mehr als die Hälfte der bundesweiten Ausschreibungen zur Polizeilichen Beobachtung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität von Baden-Württemberg veranlasst worden sind.

Länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit

Die von den Dienststellen des Landes bereits ab dem Frühjahr 1999 entwickelten lokalen Bekämpfungskonzeptionen gegen die rechte Szene zeigten im Jahr 2000 Wirkung. Der hohe Kontroll- und Verfolgungsdruck in Baden-Württemberg hat den Handlungsspielraum rechter Aktivisten und Straftäter deutlich eingeengt und erkennbar zu einer Eindämmung geführt. Mit fünf Skinheadkonzerten im Jahr 2000 hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr (neun) praktisch halbiert und den Stand von 1998 erreicht. Auch waren in jüngster Zeit verstärkt Tendenzen eines Ausweichens der rechtsextremistischen Szene und deren Zusammenwachsen in staatenübergreifende Netzwerke festzustellen. So werden beispielsweise im benachbarten Ausland unter harmlos erscheinendem Deckmantel, wie „Geburtstagsfeier“, „Fußballturnier“ oder „Konzert“, gerade diejenigen Aktivitäten fortgesetzt, deren strafrechtliche Risiken in Deutschland den Szenenangehörigen mittlerweile als zu groß erscheinen.

Verstärkte länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit gegen aufkeimende rechtsextremistische Aktivitäten dürfen nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Gerade für Baden-Württemberg kommt - angesichts der besonderen geografischen Lage mit EU-Binnengrenzen zu Frankreich und Österreich sowie einer EU-Außengrenze zur Schweiz - einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern eine große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wurden alle machbaren Schritte unternommen, damit sich rechtsextremistische Aktivisten und Straftäter auch jenseits der Bundesgrenzen nicht Sicherheit wähen können.

Vertreter des Innenministeriums und der Polizeidienststellen haben im Zeitraum von Herbst 2000 bis Frühjahr 2001 mit Verantwortlichen der Sicherheitsbehörden Frankreichs, der Schweiz, Österreichs und Liechtensteins eingehende Gespräche geführt. Dabei wurde vereinbart, durch eng aufeinander abgestimmten hohen Kontroll- und Verfolgungsdruck in den jeweiligen Ländern den Handlungsspielraum der Rechtsextremisten einzuschränken. Einig war man sich auch, das praktische Vorgehen gegen rechtsextremistische Aktionen im grenzüberschreitenden Einzugsbereich, beispielsweise die Überwachung von Treff- und Sammelpunkten, Personenkontrollen auf Anfahrtswegen und die Untersagung der Ausreise oder Einreise, zukünftig eng miteinander abzustimmen. Darüber hinaus wurde der anlassbezogene Austausch szenekundiger Verbindungsbeamten beschlossen, um die jeweiligen Einsatzmaßnahmen zu unterstützen. Veranstaltungen oder Treffen von Rechtsextremisten sollen so im Gleichklang aller fünf Länder unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten unterbunden werden, unabhängig davon, auf welcher Seite der Grenze sie geplant oder durchgeführt werden.

Bekämpfung rechtsextremistischer Propaganda im Internet

In den Web-Sites wird ganz offen der Nationalsozialismus verherrlicht, der Holocaust geleugnet, in übelster Weise Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gepredigt und zu Gewalt gegen „die Gegner“ aufgerufen. Besonders auch im Hinblick auf die vielen jungen Menschen, die das Internet nutzen, muss die Verbreitung dieses Gedankengutes gestoppt und die Kommunikation der Rechtsextremisten über das Internet mit allen Möglichkeiten verhindert werden.

Mit der Zahl der Internetnutzer steigt auch die Wahrscheinlichkeit, im Internet auf rechtsextremistisch, rassistische oder fremdenfeindliche Propaganda zu stoßen. Auf der Homepage der Polizei Baden-Württemberg www.polizei-bw.de wurde deshalb zum Jahresende 2000 eine spezielle Hinweisseite eingerichtet. Auf diesem Weg können seither Hinweise und Anzeigen schnell und unbürokratisch, praktisch per Mausklick, an das Landeskriminalamt übermittelt werden.

Die Anstrengungen der Polizei, rechtsextremistische, rassistische und fremdenfeindliche Inhalte aus dem Internet zu verbannen, laufen leider vielfach ins Leere, da die entsprechenden Homepages in den meisten Fällen auf ausländischen Servern abgelegt sind. Aufgrund fehlender Strafbarkeit solcher Aktivitäten in den gezielt ausgewählten Ländern wird die erforderliche Rechtshilfe nur in den seltensten Fällen geleistet. Eine verbesserte internationale Zusammenarbeit ist hier dringend geboten.

Kommunale Kriminalprävention (KKP)

Aufgrund der komplexen Ursachen von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit ist die Vernetzung der Zusammenarbeit von Polizei mit anderen Behörden und Einrichtungen in diesem Deliktsbereich unverzichtbarer Bestandteil zeitgemäßer Gegenstrategien. Isolierte polizeiliche Maßnahmen greifen häufig zu kurz. Baden-Württemberg verfolgt deshalb seit Jahren einen mehrdimensionalen Ansatz, der die konsequente Bündelung der Präventions- und Interventionsmöglichkeiten aller beteiligten gesellschaftlichen Institutionen wie Kommunen, Jugendämter, Polizei, Justiz, Schule, Vereine, Wirtschaft und eine möglichst breite Einbindung der Bürgerinnen und Bürger umfasst.

Der Ansatz des gesamtgesellschaftlichen Zusammenwirkens wird am ausgeprägtesten mit der Kommunalen Kriminalprävention verfolgt. Seit der landesweiten Einführung im Jahre 1997 entwickelte sich die KKP zu einem Erfolgsmodell. Mehr als 200 Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg haben dieses Angebot der Polizei zu einer vernetzten und ursachenorientierten Präventionsarbeit vor Ort aufgegriffen und zwischenzeitlich rund 400 ressortübergreifende Präventionsprojekte initiiert. Besonders erfreulich ist der Umstand, dass sich neben den verantwortlichen Institutionen auch vermehrt interessierte Bürger in die Präventionsarbeit einbringen.

Diese eingespielten Formen der Zusammenarbeit können auch bei rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten als geeignete Plattform für eine erfolgreiche Präventionsarbeit genutzt werden. Wichtig ist es vor allem, junge Menschen vor dem Abgleiten in gewaltgeneigte Gruppierungen zu bewahren und ihnen hierzu gezielte Hilfen anzubieten. In Baden-Württemberg bestehen bereits vielversprechende Projekte, beispielsweise die Aktivitäten der Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit in Ostfildern oder die Beratungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit für Jugendliche an Schulen in Schwäbisch Hall. An diese positiven Beispiele ist mit weiteren örtlich konkret zugeschnittenen Präventionsaktivitäten anzuknüpfen.

Flagge im Kampf gegen rechtsextremistische Gewalt zeigen in Baden-Württemberg auch die Gemeinden, Städte und Landkreise. Mit einem gemeinsamen Appell haben das Innenministerium und die Kommunalen Landesverbände im Januar 2001 zum Schulterschluss gegen rechtsextremistische Gewalt und Fremdenfeindlichkeit aufgerufen und an alle privaten und öffentlichen Verantwortungsträger appelliert, sich an die Spitze entsprechender Projekte zu stellen.

Zur weiteren Impulsgebung wurde durch das Landeskriminalamt eine Handreichung mit dem Titel „Informationen und Präventionsansätze zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ erarbeitet. Sie enthält hauptsächlich Informationen über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus sowie eine Dokumentation landes- und bundesweit beispielhafter Präventionsprogramme. Anfang des Jahres 2001 wurde sie dem Kultusministerium, den Kommunen sowie den Polizeidienststellen des Landes zur Verfügung gestellt und kann künftig als Grundlange für die Referententätigkeit der Polizei an Schulen genutzt werden.

Programm „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“

Unwissenheit über das geeignete Vorgehen, Angst vor dem Verlust des bisherigen Freundeskreises uns als Verräter angesehen zu werden, Perspektivlosigkeit in Ausbildung und Beruf sind beispielhafte Faktoren, die den Ausstieg aus der rechten Szene erschweren können.

In Baden-Württemberg wurde deshalb ein ressortübergreifendes Programm auf den Weg gebracht, um jungen Menschen aus der rechten Szene Hilfen zum Ausstieg zu offerieren. Justizbehörden, Jugend-, Arbeits- und Sozialämter, Schulen, Kommunen, Freie Träger der Jugendarbeit und die Polizei wollen gemeinsam jedem Ausstiegswilligen individuelle, auf seine persönlichen Lebensumstände abgestimmte Hilfeleistungen bieten. Erfolgreich werden Maßnahmen nämlich insbesondere dann sein, wenn diese frühzeitig inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden und eine gemeinsame Präventions- bzw. Interventionsstrategie verfolgt wird. Der „Schlüssel zum Erfolg“ liegt dabei in der Umsetzung des Programms „vor Ort“ durch die zuständigen Stellen, die „ihre“ Personen des rechtsextremistischen oder rechtsextremistisch beeinflussten Spektrums kennen und diese anhand bestimmter Kriterien (z.B. bisherige polizeiliche Erkenntnisse, persönliche Situation des Betroffenen, aktuelle Lebensumstände, Grad der ideologischen Verfestigung) im Hinblick auf mögliche Hilfestellungen zum Ausstieg besser beurteilen können. Auf die im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention bereits geschaffenen Zusammenarbeitsstrukturen kann dabei optimal aufgebaut werden.

Ziel dieses umfassend angelegten Programms ist die Beendigung rechtsextremistischer Karrieren, die Verhinderung weiterer einschlägiger Straftaten sowie das Abgleiten bisheriger Randpersonen in den rechtsextremistischen Bereich, aber auch der Schutz gefährdeter Zeugen und dadurch die Sicherung der Strafverfolgung und entsprechender Strafverfahren.

Als Zielgruppe des Programms „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ kommen grundsätzlich alle Personen in Betracht, die als Angehörige der rechtsextremistischen Szene polizeilich bekannt sind, also Straftäter, Aktivisten, gewaltbereite Skinheads und Sympathisanten. Dabei ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:

- Personen, die im Zusammenhang mit rechten Veranstaltungen (z.B. Skinheadkonzerte, „Grillfeste“) polizeilich in Erscheinung getreten sind, ohne bereits Straftaten begangen zu haben. Hier geht es darum, durch Aufklärung, Betreuung, Jugendhilfe u.a. ein (weiteres) Abgleiten der Betroffenen in den Rechtsextremismus zu verhindern.

- Personen, die wegen einer rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Straftat anhängig sind oder waren, bislang aber nicht oder nur vereinzelt strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und keine schweren Straftaten begangen haben (Ersttäter). Bei diesen Personen ist es das Ziel, durch spezielle Absprachen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im konkreten Ermittlungsverfahren Auflagen zu erteilen, wie z.B. ein Kontaktverbot zu rechtsextremistischen Gruppen, und damit eine Umkehr zu ermöglichen und eine kriminelle Karriere zu verhindern.

- Personen, die bereits mehrfach mit rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten anhängig waren bzw. schwere Straftaten in diesem Bereich begangen haben (Intensiv- bzw. Wiederholungstäter). Hier geht es darum, bei den Beschuldigten eine Aussagebereitschaft zu schaffen, beispielsweise durch das Aufzeigen von möglichen Verfahrensvorteilen seitens der zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. Einbindung in das Zeugenschutzprogramm, und damit zur Klärung schwerer Straftaten, Verurteilung von rechten Gewalttätern oder Zerschlagung rechter Strukturen beizutragen.

- Rechte oder rechtsextremistisch beeinflusste Gruppierungen, die von der Personenzahl überschaubar und überwiegend im örtlichen/regionalen Bereich aktiv sind (gruppenbezogener Ansatz). Die Gruppierung soll durch den Einsatz einer speziellen „Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus (BIG-REX)“ aus dem rechten Spektrum herausgelöst werden.

Diese spezielle Interventionsgruppe ist beim Landeskriminalamt angesiedelt und setzt sich aus erfahrenen Staatsschutzbeamten des Landeskriminalamtes sowie Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei zusammen und wird von Diplompsychologen und Pädagogen unterstützt. Die „BIG-REX“ ist landesweit zuständig und wird in Abstimmung mit den örtlichen Polizeidienststellen tätig. Ihr Einsatz erfolgt mit dem Ziel, rechte Gruppierungen offensiv anzusprechen, Dialogbereitschaft zu schaffen, Vorbehalte gegenüber der Polizei abzubauen und die Gruppe langfristig aus dem rechten Spektrum herauszulösen. Der Einsatz der „BIG-REX“ wird durch örtliche Jugendarbeit begleitet, um eine langfristige Betreuung der Gruppe zu gewährleisten. Aufgabe der „BIG-REX“ ist es aber auch, die örtlich zuständigen Stellen über die Möglichkeiten der Prävention gegen Rechtsextremismus zu informieren und bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung konkreter Präventionsprojekte zu beraten.

Die einzusetzenden Beamten (Staatsschutz, Prävention, Jugendsachbearbeiter u.a.) werden durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen an der Akademie der Polizei für die besonderen, insbesondere pädagogischen und psychologischen Anforderungen, die sich aus dem Programm „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ ergeben, speziell qualifiziert.

Mit diesem breiten, umfassend angelegten und zielgruppenorientierten Aussteigerprogramm beschreitet Baden-Württemberg neue Wege und ergänzt die bewährten bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus und Gewalt um einen weiteren Ansatz.

Die Erfolgsaussichten des Programms zu prognostizieren fällt sicher nicht einfach. Mut macht aber folgendes beispielhaftes Projekt aus Baden-Württemberg:

Bei der Polizeidirektion Schwäbisch Hall wurden seit 1999 im Rahmen des KKP-Projektes „Prävention Rechtsextremismus“ eine Vielzahl von Vorträgen bzw. Diskussionen an Schulen und an entsprechenden Treffpunkten durchgeführt. Parallel dazu sucht die Polizei gezielt Jugendliche und Jugendgruppen mit „Rechtstendenz“ auf und versucht über Gespräche und Aufklärung Einstellungs- und Verhaltensveränderungen zu erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass sich betroffene Jugendliche hierdurch ernst genommen und respektiert fühlen, was häufig schon allein zu einer positiven Entwicklung führt. Den in Gesprächen oder Ermittlungsverfahren festgestellten Ausstiegswilligen wird bei der Vermittlung von Kontakten zu Behörden und Institutionen wie Jugend-, Sozial- und Arbeitsämtern etc. geholfen. Ziel ist es, durch Aufklärung, Beratung und Betreuung ein weiteres Abgleiten von Betroffenen in den Rechtsextremismus zu verhindern. Das gezeigte Engagement führte im Jahr 2000 schließlich dazu, dass insgesamt neun Personen zu einem Ausstieg aus der rechten Szene bewegt werden konnten.

4. Schlussbemerkung

Für die Lösung des Problems rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Kriminalität kann es aufgrund der komplexen Ursachen keine Patentrezepte geben. Es besteht aber bei realistischer Betrachtung der Entwicklung und der staatlichen sowie gesamtgesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten kein Grund, in Resignation zu verfallen. Das vorhandene taktische und rechtliche Instrumentarium gibt eine solide Basis, um auf rechtsextremistische und fremdenfeindliche Tendenzen zu reagieren. Erfolgversprechende Konzepte, die repressive, vor allem aber auch zielorientierte vernetzte präventive Aspekte beinhalten, sind in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht.

Wichtig ist aber auch, dass mit der Diskussion der vergangenen Jahre das öffentliche Problem- und Verantwortungsbewusstsein deutlich geschärft werden konnte. Die von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren sind erkannt. Gleichzeitig hat die kontroverse Debatte zu der Einsicht geführt, dass den Möglichkeiten von Polizei und Justiz angesichts der Komplexität und Wechselwirkungen rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Kriminalität und ihrer Ursachen Grenzen gesetzt sind.

Die praktischen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass es ganz entscheidend darauf ankommt, die Anstrengungen von Polizei und Justiz stärker und zielorientierter mit den Maßnahmen anderer Institutionen zu vernetzen. Nur mit Hilfe von ressortübergreifenden Konzeptionen ist es möglich, gefährdete Personen nachhaltig und in breiterem Umfang aufzufangen und ihnen die notwendigen Hilfen anzubieten. Dazu gehört auch, auf rechtsextremistische und fremdenfeindliche Aktivitäten mit klaren und zeitnahen Konsequenzen zu reagieren. Insofern kommt dem zwischen den Institutionen engmaschig zu knüpfenden Netzwerk eine doppelte Funktion zu.

Vor diesem Hintergrund sind die dargestellten Konzepte richtig und - was ganz besonders wichtig ist - nicht nur theoretisch vorhanden, sondern in Baden-Württemberg tatsächlich umgesetzt. Diesen erfolgversprechenden Weg werden Polizei und Justiz im Verbund mit Kommunen, Schulen, Vereinen und letztendlich allen gesellschaftlichen Kräften konsequent weitergehen. Die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wird auch in den kommenden Jahren im Aufgabenkatalog von Polizei und Justiz weiterhin mit an vorderster Stelle stehen, denn gerade in diesem Bereich braucht es einen langen Atem, da schnelle Erfolge aufgrund der komplexen Zusammenhänge nicht zu erzielen sind.

Wichtige BVerfG-Entscheidung

Wichtige BVerfG-Entscheidung zur Gefahr im Verzuge bei Durchsuchungen

1. Vorbemerkung

Die nachfolgend besprochene Entscheidung hat in den Medien breites Interesse gefunden. Vor allem die Tatsache, dass ein Mitglied der eigenen Organisation, also ein Polizeibeamter, seinen Kollegen die Grenzen ihres Handelns aufgezeigt hat, erregte besondere Aufmerksamkeit - und war Anlass zu Spott und Häme. Es liegt in der Natur der Sache, dass den Strafverfolgungsorganen mit Misstrauen begegnet wird, räumt ihnen doch das Gesetz Eingriffe in die Rechte der Bürger zu, die in dieser Form in einem Rechtsstaat einmalig sind. Und es ist natürlich auch eine Konsequenz der jüngeren und der jüngsten Geschichte unseres Staates, dass man befürchtet, die zu solchen Eingriffen Befugten würden diese ihre Rechte extensiv auslegen, ja sogar über die Grenzen des Erlaubten hinauszugehen. Wen wundert's, dass vor einem solchen Hintergrund die Einschränkung der Befugnisse durch die Gerichte, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, überwiegend mit Beifall aufgenommen wird. So auch bei der Entscheidung zum Begriff der Gefahr im Verzuge bei der Wohnungsdurchsuchung. Die polizeiliche Sicht der Dinge hat Freiberg zum Ausdruck gebracht, der im GdP-April-Heft „Deutsche Polizei“ auf Seite 14 mit den Worten zitiert wird: „In Zeiten, in denen der Sachbeweis vor Gericht eine immer größere Bedeutung hat und in denen die Vernichtung von Beweismitteln zum Beispiel auf Datenträgern durch Verdächtige wesentlich erleichtert ist, kommt es

bei der polizeilichen Hausdurchsuchung oft auf Minuten an. Die jetzt vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene Verfahrensweise ist lebensfremd.“

2. Die BVerfG-Entscheidung

(BVerfG, Urt. v. 20.2.2001 - 2 BvR 1444/00-)

2.1 Der Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Polizeibeamter. In einem Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten, das von der Behörde des Beschwerdeführers geführt wurde, hatte der dort Beschuldigte in einer polizeilichen Vernehmung ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihm am 6.3.2000 bei einem zufälligen Zusammentreffen in einer Gaststätte verraten, sein Telefon werde überwacht. Daraufhin wurde gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Bestechlichkeit und Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§§ 332, 353b StGB) eingeleitet. In diesem Verfahren wurde der Beschuldigte im Betäubungsmittelverfahren auf Antrag eines Oberstaatsanwaltes, gestellt am 12.4.2000 um 12.15 Uhr, noch am selben Tag von 13.05 Uhr bis 13.15 Uhr vom Ermittlungsrichter am Amtsgericht als Zeuge vernommen. Einen Tag später wurde die Lebensgefährtin des Beschuldigten im Betäubungsmittelverfahren, die nach dessen Aussage bei dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer am 6.3.2000 anwesend war, zwischen 09.20 Uhr und 10.29 Uhr als Zeugin polizeilich vernommen. Im Anschluss daran übernahm gegen 11.00 Uhr „aus Gründen der Objektivität und Neutralität“ eine andere Polizeibehörde die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer. Auf ihre Anregung ordnete der Eildienststaatsanwalt am späten Vormittag telefonisch die Durchsuchung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, des Fahrzeugs und der Person des Beschwerdeführers wegen Gefahr im Verzug an. Nach dem Vermerk des sachbearbeitenden Polizeibeamten nahm die Behörde an, der Beschwerdeführer sei der Verletzung des Dienstgeheimnisses dringend verdächtig. Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit sei „nicht auszuschließen“, weil gegen den Beschwerdeführer in der Vergangenheit schon einmal ein entsprechender Verdacht bestanden habe. Das damalige Ermittlungsverfahren sei von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Nachdem dem Beschwerdeführer der Vorwurf mündlich mitgeteilt worden war, wurden von 13.00 Uhr bis 13.35 Uhr sein Dienstzimmer und von 14.00 Uhr bis 14.20 Uhr seine Wohnung durchsucht. Es wurden sechs Disketten, zwei Terminplaner und ein Hefter Kontoauszüge beschlagnahmt. Der Beschwerdeführer erhob sofort Widerspruch. Der Ermittlungsrichter bestätigte Durchsuchung und Beschlagnahme, „weil die Maßnahmen nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen gerechtfertigt waren, um Beweismaterial sicherzustellen, die für die weitere Untersuchung von Bedeutung sein können.“ Die Beschwerde des Beschwerdeführers zum Landgericht wurde von diesem als unbegründet verworfen. Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts legte der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG entschied wie aus den Leitsätzen ersichtlich.

2.2 Der Leitsatz

1.a) Der Begriff „Gefahr im Verzug“ in Art. 13 Abs. 2 GG ist eng auszulegen; die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme.

b) „Gefahr im Verzug“ muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus.

2. Gericht und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.

3.a) Auslegung und Anwendung des Begriffs „Gefahr im Verzug“ unterliegen einer unbeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die Gerichte sind allerdings gehalten, der besonderen Entscheidungssituation der nichtrichterlichen Organe mit ihren situationsbedingten Grenzen von Erkenntnismöglichkeiten Rechnung zu tragen.

b) Eine wirksame gerichtliche Nachprüfung der Annahme von „Gefahr im Verzuge“ setzt voraus, dass sowohl das Ergebnis als auch die Grundlagen der Entscheidung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme in den Ermittlungsakten dargelegt werden.

2.3 Die Begründung

Das BVerfG setzt sich zunächst mit der Bedeutung des Art. 13 GG auseinander und stellt fest, dass „Art. 13 Abs. 1 GG die Unverletzlichkeit der Wohnung bestimmt. Damit wird dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. **In diese grundrechtlich geschützte persönliche Lebenssphäre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein.** Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Art. 13 Abs. 2 1. Halbsatz GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält. Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung führt, ist der Richter unbeteiligter Dritter, der nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig wird. Bei Maßnahmen wie der Durchsuchung oder auch dem Haftbefehl, die in der Regel ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen, soll seine Einschaltung insbesondere auch für eine gebührende Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sorgen. Als Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden trifft ihn die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt.

2.3.1 Organisatorische Anforderungen

Art. 13 GG verpflichtet alle staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird. Die für die Organisation der Gerichte und für die Rechtsstellung der dort tätigen Ermittlungsrichter zuständigen Organe der Länder und des Bundes sind aus Art. 13 GG gehalten, die Voraussetzungen für eine tatsächlich wirksame präventive richterliche Kontrolle zu schaffen.

In der Literatur werden die Neigung zu exzessiver und zum Teil missbräuchlicher Anwendung der Eilkompetenz durch die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch die Polizei beklagt und die Mangelhaftigkeit der richterlichen Kontrollen beanstandet. Die Mängel werden u.a. darauf zurückgeführt, dass der Ermittlungsrichter, auch aus Gründen unzureichender personeller Ausstattung der Amtsgerichte, unter zu starkem Zeitdruck stehe, dass er gerade bei umfangreichen Verfahren keine vollständige Kenntnis des Sachstandes erlangen könne und dass ihm oft das notwendige Fachwissen in Spezialgebieten fehle. Diese Mängel können nicht allein durch den jeweils zuständigen Richter behoben werden. Seine verfassungsrechtlich begründete Pflicht, sich die notwendige Zeit für die Prüfung eines Durchsuchungsantrags zu nehmen und sich Kenntnis von der Sache sowie das erforderliche Fachwissen zu verschaffen, kann er nur bei einer entsprechenden Geschäftsverteilung, ausreichender personeller und sächlicher Ausstattung seines Gerichts, durch Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie vollständige Information seitens der Strafverfolgungsbehörden über den Sachstand erfüllen.“

2.3.2 Bedeutung des Richtervorbehalts - „Regel-Ausnahme-Prinzip“

„Schon Wortlaut und Systematik des Art. 13 Abs. 2 GG belegen, dass die richterliche Durchsuchungsanordnung die Regel und die nichtrichterliche die Ausnahme sein soll. Nicht nur wegen des Ausnahmecharakters der nichtrichterlichen Anordnung, sondern vor allem wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts ist „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen. Die Annahme von Gefahr im Verzug bewirkt nämlich eine beträchtliche Minderung des Schutzes für das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG. Ordnen die Strafverfolgungsbehörden die Durchsuchung an, so fällt die präventive Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz weg. Während im Fall einer richterlichen Anordnung einer Durchsuchung in der Regel zunächst die Polizei, dann die Staatsanwaltschaft und schließlich der Ermittlungsrichter prüfen, ob die Voraussetzungen für die Maßnahme vorliegen, beschränkt sich die Kontrolle bei der Annahme von Gefahr im Verzug auf eine Prüfung durch die Polizei, allenfalls zusätzlich durch die Staatsanwaltschaft. Polizei und

Staatsanwaltschaft genießen aber keine Unabhängigkeit, und von ihnen kann auch nicht, wie vom Richter strikte Neutralität verlangt werden.“

2.3.3 Anordnungscompetenz der Strafverfolgungsbehörden

„Freilich darf bei der Bestimmung von „Gefahr im Verzug“ der Zweck der von der Verfassung vorgesehenen Eilkompetenz nicht außer Betracht bleiben. Diese Kompetenz eröffnet den nichtrichterlichen Organen die Möglichkeit eines Eingriffs, wenn Beweismittel ansonsten gefährdet wären. Gefahr im Verzug ist also immer dann anzunehmen, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Bei der strafprozessualen Durchsuchung und Auffindung von Beweismitteln soll die Eilkompetenz die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, einen Beweismittelverlust zu verhindern. Daher müssen die Strafverfolgungsbehörden die Entscheidung, ob aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles von der Gefahr eines Beweismittelverlustes auszugehen ist, so rechtzeitig treffen, dass dieser Gefahr wirksam begegnet werden kann.“

2.3.4 Anforderung an die Begründung - unzulässige Praktiken

„Im Allgemeinen müssen sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ermittlungsrichter und die Gerichtsorganisation im Rahmen des Möglichen sicherstellen, dass auch in der Masse der Alltagsfälle die in der Verfassung vorgesehene „Verteilung der Gewichte“, nämlich die Regelzuständigkeit des Richters gewahrt bleibt.

Im Konkreten sind reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen als Grundlage für eine Annahme von Gefahr im Verzug nicht hinreichend. Gefahr im Verzug muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Die bloße Möglichkeit eines Beweismittelverlustes genügt nicht.

Gefahr im Verzug kann im Rechtssinne auch nicht dadurch entstehen, dass die Strafverfolgungsbehörde ihre tatsächlichen Voraussetzungen selbst herbeiführen. Sie dürfen nicht so lange mit dem Antrag an den Ermittlungsrichter warten, bis die Gefahr eines Beweismittelverlustes tatsächlich eingetreten ist, und damit die von Verfassungs wegen vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters unterlaufen.“

2.3.5 Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG

„Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet einen möglichst lückenlosen gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtsphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt“. Das BVerfG führt aus, dass die gerichtliche Kontrolle normalerweise dort endet, wo das materielle Recht der Exekutive in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Entscheidungen abverlangt, ohne dafür hinreichend bestimmte Entscheidungsprogramme vorzugeben. Das bedeutet, dass auch den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zugestanden wird. Für Art. 13 GG gilt dieser Spielraum nicht:

„Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG eröffnet den nichtrichterlichen Organen solche Spielräume bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „Gefahr im Verzug“ nicht. Das GG verlangt gegenüber der Anordnung von Durchsuchungen vielmehr eine unbeschränkte gerichtliche Kontrolle; bei der Feststellung von Gefahr im Verzug wird der Exekutive keine Letztentscheidungsbefugnis eingeräumt.

Das Merkmal „Gefahr im Verzug“ bestimmt in Art. 13 Abs. 2 GG den Tatbestand einer nichtrichterlichen Durchsuchungsanordnung; insoweit scheidet ein Ermessen der Behörden von vornherein aus. Ihnen kommt aber auch kein Beurteilungsspielraum zu. Allein die Tatsache, dass das Grundgesetz mit „Gefahr im Verzug“ einen unbestimmten Rechtsbegriff verwendet, trägt den Rückschluss auf eine Beurteilungsermächtigung der Exekutive nicht.“

2.3.5.1 Die Konsequenzen für die Praxis - Dokumentationspflichten

Die umfassende gerichtliche Nachprüfbarkeit der Annahme von Gefahr im Verzug hat für die Praxis ganz wesentliche Konsequenzen. Das BVerfG umschreibt diese so: „Die verfassungsrechtlich gebotene volle gerichtliche Kontrolle der Annahme von „Gefahr im Verzug“ ist in der Praxis nur möglich, wenn nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Grundlagen der Entscheidung der Behörden und ihr Zustandekommen zuverlässig erkennbar werden. Aus Art. 19 Abs. 4 GG ergeben sich daher für die Strafverfolgungsbehörden Dokumentations- und Begründungspflichten, die den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz erst möglich machen. Eine wirksame gerichtliche Kontrolle einer nichtrichterlichen Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug setzt voraus, **dass der handelnde Beamte vor oder jedenfalls unmittelbar nach der Durchsuchung seine für den Eingriff bedeutsamen Erkenntnisse und Annahmen in den Ermittlungen dokumentiert.**

Insbesondere muss er, unter Bezeichnung des Tatverdachts und der gesuchten Beweismittel, die Umstände darlegen, auf die er die Gefahr des Beweismittelverlusts stützt. Allgemeine Formulierungen, die etwa bloß die juristische Definition von „Gefahr im Verzug“ wiedergeben, reichen nicht aus. Das Gericht muss über die konkrete Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung des handelnden Beamten informiert sein. Insbesondere muss erkennbar sein, ob der Beamte den Versuch unternommen hat, den Ermittlungsrichter zu erreichen. Eine verspätete Dokumentation des zeitlichen Ablaufs birgt die Gefahr von Ungenauigkeiten oder gar Umgehen mit der Folge, dass eine Behauptung der Strafverfolgungsbehörden, die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung erfolglos versucht zu haben, nicht mehr nachzuprüfen ist. Zudem führt die Pflicht zur Dokumentation vor oder jedenfalls unmittelbar nach dem Eingriff dazu, dass sich der anordnende Beamte in besonderem Maße der Rechtmäßigkeit seines Handelns vergewissert und dass er überdies im Falle der Nachprüfung dieses Handelns auf dokumentierte Tatsachen wird verweisen können, die sein Handeln erklären.“

3. Schlussbemerkung

Natürlich stellt diese Entscheidung die Praxis vor teilweise sehr schwierige Probleme. Nur - der W

ortlaut des Art. 13 GG ist eindeutig und den hat das BVerfG angewandt. Das mag uns nun passen oder nicht - wir haben diese Entscheidung hinzunehmen und uns an den aufgestellten Forderungen zu orientieren. Und da gibt es genug zu tun: Es ist von größter Wichtigkeit, die Kollegen in der Praxis so schnell wie möglich über die tragenden Aussagen dieser Entscheidung zu informieren, insbesondere über die Anforderungen, die an die Dokumentation selbst angeordneter Durchsuchungen gestellt werden. Ebenso ist es nötig, in der Ausbildung schwerpunktmäßig auf diese Entscheidung und ihre praktischen Konsequenzen hinzuweisen. Durchsuchungen, die bei Gefahr im Verzug angeordnet sind und den Anforderungen nicht entsprechen, die das BVerfG aufgestellt hat, sind möglicherweise rechtswidrig mit allen daraus resultierenden strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen. Es ist also nicht nur eine Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen Beamten, sondern auch ein Gebot der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die Beamten so schnell und so umfassend wie möglich über diese neue Rechtslage zu informieren.



Jeannine Cibis

Frank Jäger

Vorbemerkung

Die nachstehende Arbeit, die den kriminaltechnischen Forschungsstand zum Ende der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wiedergibt, ist ein Ergebnis einer Projektarbeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin. Der Titel des Projektes lautete „Anwendung und Akzeptanz der Kriminaltechnik in Berlin“. Untersucht wurde mit einer Fragebogenaktion die Sicht auf die Kriminaltechnik aus der Perspektive verschiedener Ermittlungsdienste, insbesondere die Zufriedenheit, Verständlichkeit der Gutachten sowie der Ausbildungsstand. Zugleich hatten die Studierenden von mir die Aufgabe erhalten, zu zweit vorbestimmte Themen zu erarbeiten. Nachstehend der aus Sicht des Lehrenden gut gelungene Fachaufsatz von Frau Cibis und Herrn Jäger. Ich habe diesen Aufsatz aus verschiedenen anderen - gut gelungenen - zur Veröffentlichung ausgewählt, weil er sich mit der Serie „Kriminaltechnik Heute“ ergänzt.

Wolfgang Zirk,
Dozent für Kriminaltechnik
an der FHVR Berlin

Kriminalpolizeiliche Forschung

Erfassung, Bewertung und Evaluation von Konzepten zur Verbrechensbekämpfung



Mark Wachter
Kriminalkommissar
BKA - KI 14

Die Erfassung, Bewertung und Evaluation von Konzepten zur Verbrechensbekämpfung war Thema der 2. Fachtagung des gemeinsamen Forschungsprojektes der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundeskriminalamtes am 18. und 19. Oktober 2000 in Aschersleben. Bei dieser Veranstaltung, die unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Stock und Dr. Heinz Büchler stand, handelte es sich um eine Folgeveranstaltung der projekteinführenden Tagung vom März 1999. Im Mittelpunkt stand die Standortbeschreibung des Projektes sowie darüber hinaus die Vorstellung einzelner Konzepte und Strategien aus den Ländern. Die Tagung setzte somit den Schlusspunkt zur Pilotphase des Forschungsprojektes.

Günter Flossmann, Direktor des Landeskriminalamtes Magdeburg, stellte im Rahmen der Begrüßung der rund 60 Tagungsteilnehmer die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Projektarbeit heraus. Neben der Erfassung Bewertung vorhandener Konzepte forderte Flossmann die Ausarbeitung neuer Konzepte. Hierbei sollten insbesondere neue Kriminalitätsphänomene, wie Online-Kriminalität und Kriminalität im Bereich E-Commerce, einbezogen werden. Gleichzeitig sei eine stärkere Ausdehnung auf präventive Ansätze und die Aufbereitung von EDV-Beweismitteln anzustreben. Hieran knüpfte Herr Flossmann auch die Forderung, zuständige Stellen bei der Justiz in die Konzepte einzubinden.

Hinsichtlich der Formulierung des Tagungsmottos „Erfassung, Bewertung und Evaluation von Konzepten repressiver Kriminalitätskontrolle“ äußerte Flossmann Bedenken, da er sich von seinem Berufsbild her als „Kriminalitätsbekämpfer“ und nicht als „Kriminalitätskontrolleur“ sehe.

Im Rahmen des Memorials der Projektleitung verdeutlichte im Folgenden Prof. Dr. Jürgen Stock, Rektor der FH Aschersleben, die grundlegenden Hypothesen, welche Ausgangslage für das Forschungsprojekt waren.

Demnach entwickeln die Polizeidienststellen des Bundes und der Länder auch bei gleichen Rahmenbedingungen höchst unterschiedliche Strategien der repressiven Kriminalitätskontrolle.